

23-6421.7-3-7678

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur beschränkten Erlaubnis für das vorübergehende Absenken, Entnehmen und Umleiten von Grundwasser zur Bauwasserhaltung auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 2979/19, 2979/40, 2972/1, 2943/4 und 2979/22 Gemarkung und Markt Ergolding, Ringstraße 3a, 3b und Heimgartenstraße 14, 16 und 18, 84030 Ergolding mit anschließender Versickerung des entnommenen Grundwassers sowie für das geringfügige, dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins Grundwasser durch das im Untergrund verbleibende Bauwerk Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage, „Ergoldinger Höfe“ BA I: Haus 4-8

Allgemeine Vorprüfung

Frau Angelika Kliche und Herr Christian Kliche beantragen die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Durchführung einer Bauwasserhaltung auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 2979/19, 2979/40, 2972/1, 2943/4 und 2979/22 Gemarkung und Markt Ergolding, Ringstraße 3a, 3b und Heimgartenstraße 14, 16 und 18, 84030 Ergolding mit anschließender Versickerung des entnommenen Grundwassers sowie für das geringfügige, dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins Grundwasser durch das im Untergrund verbleibende Bauwerk bei der Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage, „Ergoldinger Höfe“ BA I: Haus 4-8.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 22.01.2025

Sachgebiet 23

gez.
Matzke